

ARBEITGEBER INFO ^{2/2012}

INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND
TARIFVERTRÄGEN

ÄNDERUNG DES ALTERSTEILZEITGESETZES (ALTTZG)

TVÖD-INFORMATIONEN

FORDERUNGEN DER GEWERKSCHAFTEN FÜR DIE TARIFRUNDE 2012

AUS DER RECHTSPRECHUNG

SOZIALAUSWAHL UND AGG



INHALTSVERZEICHNIS

Überblick	▶	4
I. Informationen zu Gesetzen und Tarifverträgen		
1. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - Kosten der Erlaubnis (§ 2a)	▶	8
2. Änderung des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG)	▶	8
3. Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)	▶	9
4. Sozialversicherungspflicht für Teilnehmer an dualen Studiengängen	▶	10
II. TVöD-Informationen		
Forderungen der Gewerkschaften für die Tarifrunde 2012	▶	12
III. Aus der Rechtsprechung		
1. Sozialauswahl und AGG	▶	14
2. Außerordentliche Kündigung wegen Arbeitszeitbetrugs	▶	15
3. Vergütung nach dem Lebensalter im BAT - Diskriminierung	▶	16
IV. Der aktuelle Praxisfall		
Die Tücken der Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten	▶	20
V. Fachliteraturbesprechungen	▶	28
VI. Anlagen	▶	38

IMPRESSUM

Herausgeber: Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin | Goethestraße 85 | 10623 Berlin | Tel.: (030) 21 45 81-11 | Fax: (030) 21 45 81-18 |
E-Mail: kontakt@kavberlin.de | www.kavberlin.de | Schriftleitung: Claudia Pfeiffer Geschäftsführerin | Gestaltung: HELDISCH.com

Jahresabonnement: 229 Euro

Bei Mitgliedern im Jahresbeitrag enthalten

ÜBERBLICK

AG-INFO HEFT 2/2012 VOM 15. FEBRUAR 2012

I. INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

▶ 1. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - Kosten der Erlaubnis (§ 2a)

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung werden gem. § 2a Abs. 1 AÜG Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Derzeit beträgt die Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis 750,00 € und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis 2.000,00 €.

▶ 2. Änderung des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG)

Aufgrund von Artikel 27 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) wird das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) geändert, und zwar mit Wirkung vom 1. April 2012.

▶ 3. Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)

Aufgrund von Artikel 23 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) wird das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geändert. Die Änderung betrifft ausschließlich § 14 Abs. 3 Satz 1 TzBfG und tritt am 1. April 2012 in Kraft.

▶ 4. Sozialversicherungspflicht für Teilnehmer an dualen Studiengängen ab 01. Januar 2012

Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen sind ab dem 01. Januar 2012 wieder als sozialversicherungspflichtig zu behandeln. Die entsprechende Regelung in § 25 SGB III ist Bestandteil des 4. SGB IV - Änderungsgesetzes, dass am 29. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2011 Teil I, S. 3057 ff.) verkündet wurde und am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

II. TVÖD-INFORMATIONEN

► Forderungen der Gewerkschaften für die Tarifrunde 2012

Die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion haben am 9. Februar 2012 ihre Forderungen für die Tarifrunde 2012 bekannt gegeben.

Insgesamt würden die Gewerkschaftsforderungen die kommunalen Arbeitgeber jährlich über 6 Milliarden Euro mehr kosten.

Die Tarifverhandlungen beginnen am 1. März 2012 in Potsdam. Weitere Termine sind für den 12./13. März 2012 und den 28./29. März 2012 vorgesehen.

III. AUS DER RECHTSPRECHUNG

► 1. Sozialauswahl und AGG

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 2011 - 2 AZR 42/10 -

In einer aktuellen Entscheidung vom 15.12.2011 - 2 AZR 42/10 - hat sich das BAG mit der Altersgruppenbildung bei der Sozialauswahl (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG) auseinandergesetzt. In der Presseerklärung Nr. 96/11 des BAG wird ausgeführt, dass der gesetzliche Regelungskomplex der Sozialauswahl, wonach diese u. a. zur Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur im Betrieb innerhalb von Altersgruppen vorgenommen werden kann, nicht gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung und dessen Ausgestaltung durch die RL 2000/78/EG vom 27. November 2000 verstößt.

ÜBERBLICK

▶ 2. Außerordentliche Kündigung wegen Arbeitszeitbetrugs

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Juni 2011 - 2 AZR 381/10 -

Mit Urteil vom 9. Juni 2011 hat das BAG entschieden, dass der vorsätzliche Verstoß eines Arbeitnehmers gegen seine Verpflichtung, die abgeleistete, vom Arbeitgeber nur schwer zu kontrollierende Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren, an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darzustellen. Das gelte für einen vorsätzlichen Missbrauch eines Arbeitszeiterfassungsgeräts ebenso wie für das wissentliche und vorsätzliche falsche Ausstellen entsprechender Formular.

▶ 3. Vergütung nach dem Lebensalter im BAT - Diskriminierung

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Dezember 2011 - 6 AZR 319/09 -

Mit Urteil vom 8. Dezember 2011 - 6 AZR 319/09 - hat das BAG entschieden, dass die Pflicht des Arbeitgebers, durch das lebensaltersstufenbezogene Grundvergütungssystem des BAT diskriminierten jüngeren Arbeitnehmern eine Vergütung aus der höchsten Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe zu zahlen, mit der Ablösung durch ein diskriminierungsfreies Entgeltsystem ende.

IV. DER AKTUELLE PRAXISFALL

► Die Tücken der Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten

In der letzten Ausgabe hatten wir bereits die Möglichkeit der Arbeitsvertragsparteien angesprochen, die sechsmonatige allgemeine Wartezeit (§ 1 Abs. 1 KSchG) bis zur Anwendung des Kündigungsschutzes zu verkürzen. Eine Möglichkeit zur Verlängerung der Wartezeit besteht dagegen nicht. In dem besprochenen Fall, ging es um die Frage, ob die Vereinbarung einer nur dreimonatigen Probezeit gleichzeitig die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG verkürzt (siehe hierzu sowie zu der Unterscheidung von Probe- und Wartezeit den Praxisfall im Arbeitgeber-Info 1/2012). Die Frage nach einer (gleichzeitigen) Verkürzung der Wartezeit kann sich aber auch dann stellen, wenn die Parteien im Arbeitsvertrag vereinbaren, frühere Beschäftigungszeiten für das neue Arbeitsverhältnis anzuerkennen.